

# Stadt Reutlingen

## Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen;  
(Bestattungsgebührenordnung) vom 30.05.1972,  
zuletzt geändert am 31.01.2017

---

vom 27.04.2021

Aufgrund der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBL. S. 206) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 581) hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen am 27.04.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen; (Bestattungsgebührenordnung) beschlossen:

### Artikel 1

#### Satzungsänderung

1. § 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| <b>1. Tätigkeit der Verwaltung</b>  | 110,00 € |
| Die Tätigkeit der Verwaltung umfasst folgende Leistungen:   |          |
| - Prüfen der Unterlagen   |          |
| - Erfassung in der EDV  |          |
| - Erteilung von Aufträgen   |          |
| - Gebührenbescheide erstellen   |          |
| - Postversand   |          |
| - Aktenführung  |          |
| - Verwalten der Grabstätten   |          |
| <b>2. Trauerfeier</b>   |          |
| 2.1 Benutzung Aussegnungshalle  | 336,00 € |
| 2.2 Trauerfeier   | 223,00 € |
| <b>3. Aufbahrung</b>  |          |
| 3.1 Benutzung Aufbahrungsraum bis zu 3 Tagen (erster und letzter Tag der Benutzung gelten zusammen als 1 Tag) | 128,00 € |

3.2	Aufbahrungsraum/Kühlraum je weiterer Tag	51,00 €
3.3	Abschiedsraum für Trauerfeier	243,00 €
<b>4.</b>	<b>Waschraum für rituelle Waschungen</b>	192,00 €
<b>5.</b>	<b>Bestattungen</b>	
5.1	Erdbestattung	
	Die Erdbestattung umfasst folgende Leistungen:	
	- Vorbereitung Bestattung	
	- Öffnen und Schließen des Grabes	
	- Transport von Aussegnungshalle/Aufbahrungsraum zum Grab	
	- Bestattung des Sarges im Grab	
	- Aufsicht bei Bestattung	
	- Blumen und Kränze zum Grab bringen	
5.1.1	Für einen Verstorbenen im Alter von bis zu 2 Monaten und für Totgeburten	294,00 €
5.1.2	Für einen Verstorbenen im Alter von über 2 Monaten bis zu 10 Jahren	515,00 €
5.1.3	Für einen Verstorbenen im Alter von über 10 Jahren	1.322,00 €
5.2	Tiefgrab (für Mehrfachbelegung) - Leistungen entsprechend der Erdbestattung	1.750,00 €
5.3	Urnenbeisetzung	368,00 €
	Die Urnenbeisetzung umfasst folgende Leistungen:	
	- Vorbereitung Bestattung	
	- Öffnen und Schließen des Grabes bzw. Urnenwand	
	- Übergabe Asche von Krematorium zum Grab	
	- Beisetzung der Urne im Grab bzw. Urnenwand	
	- Aufsicht bei Bestattung	
	- Blumen und Kränze zum Grab bringen	
<b>6.</b>	<b>Verlegung von Schrittplatten</b>	
6.1	Erdgrab für Verstorbene im Alter von über 10 Jahren	
6.1.1	Einzelgrab	384,00 €
6.1.2	Doppelgrab	513,00 €
6.2	Urnengrab oder Kindergrab für Verstorbene im Alter bis 10 Jahren	
6.2.1	Einzelgrab	205,00 €
6.2.2	Doppelgrab	295,00 €
6.3	Bei Mehrfachbelegung	193,00 €

2. § 5 Grabnutzungsgebühren wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Verleihung von Grabnutzungsrechten werden für die Nutzungszeit entsprechend der Friedhofsordnung erhoben:

**1. Erdgräber**

1.1 für ein Erdwahlgrab	2.081,00 €
1.2 für ein Erdwahlrasengrab	2.444,00 €
1.3 für ein Kindererdwahlgrab	1.050,00 €

**2. Urnengräber**

2.1 für ein Urnenwahlgrab	1.956,00 €
2.2 für ein Urnenwahlrasengrab	2.056,00 €
2.3 für eine Urnennische als Wahlgrab	2.437,00 €

**3. Mehrfachbelegung von Wahlgräbern**

je Belegung (Erd- oder Urnenbestattung)	900,00 €
---	----------

**4. Baumgräber**

für ein Baumgrab	2.056,00 €
------------------	------------

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Überlassung von Reihengräbern entsprechend der Friedhofsordnung werden erhoben:

**1. Erdgräber**

1.1 für ein Erdreihengrab	
1.1.1 für einen Verstorbenen im Alter von bis zu 2 Monaten und für Totgeburten	168,00 €
1.1.2 für einen Verstorbenen im Alter von über 2 Monaten bis zu 10 Jahren	630,00 €
1.1.3 für einen Verstorbenen im Alter von über 10 Jahren	1.484,00 €
1.2 für ein Erdreihenrasengrab	1.782,00 €

## **2. Urnengräber**

2.1 für ein Urnenreihengrab	1.449,00 €
2.2 für ein Urnenreihenrasengrab	1.533,00 €
2.3 für ein anonymes Urnengemeinschaftsgrab	1.165,00 €
2.4 für ein Urnengemeinschaftsgrab	2.025,00 €
2.5 für eine Urnennische als Reihengrab	1.822,00 €
2.6 für ein Urnenhain Wahlgrab	2.056,00 €
2.7 für ein Urnenhain Reihengrab	1.533,00 €

### 3. § 6 Gebühren für sonstige Leistungen erhält folgende Fassung:

Für sonstige Dienstleistungen werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Es werden folgende Stundensätze angesetzt:

#### **1. Facharbeiter**

1.1 während der regelmäßigen Arbeitszeit	48,00 €
1.2 außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit	74,00 €

#### **2. Maschinenstunden (ohne Fahrer)**

2.1 Bagger	37,00 €
2.2 Radlader	41,00 €
2.3 Spezialfahrzeuge	26,00 €

### 4. § 7 erhält folgende Fassung:

Für die Zustimmung zur Errichtung sowie für die jährliche Kontrolle der Standfestigkeit eines Grabmals werden Gebühren erhoben.

Sie betragen:

1. für ein Reihengrab	85,00 €
2. für ein Wahlgrab	120,00 €
3. für ein Holzkreuz oder eine liegende Grabplatte mit Ansichtsfläche entsprechend § 15 Abs. 5 der Friedhofsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie für die Zustimmung zur Änderung eines Grabmals	20,00 €

4. Holzkreuze und Grabtafeln als vorübergehende Grabkennzeichnung sind bis zu zwei Jahren erlaubt und können kostenfrei aufgestellt werden.

5. § 8 Umbettungsgebühr erhält folgende Fassung:

Für die Umbettung von Erdgräbern wird eine Gebühr nach tatsächlichem Aufwand erhoben

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Reutlingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn die Oberbürgermeisterin dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!

Reutlingen,

Thomas Keck  
Oberbürgermeister